

Statuten des LAC Wohlen

Inhaltsübersicht

Artikel

1	Name, Sitz
2	Zweck
3	Erwerb der Mitgliedschaft
4	Austritt
5	Ausschliessung
6	Anspruch auf das Vereinsvermögen
7	Mitgliederbeitrag
8	Weitere Mittel
9	Haftung
10	Organe
11	Mitgliederversammlung
12	Vorsitz
13	Beschlussfähigkeit
14	Traktanden
15	Stimmrecht
16	Beschlussfassung
17	Befugnisse der Mitgliederversammlung
18	Vorstand
19	Amtsdauer
20	Einberufung
21	Beschlussfassung
22	Traktanden
23	Befugnisse des Vorstandes
24	Rechnungsrevisoren
25	Auflösung / Liquidation
26	Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
27	Gesetzliche Bestimmungen
28	Inkrafttreten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

LAC Wohlen

besteht mit Sitz in Wohlen b. Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung des Leichtathletiksports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb

Natürliche Personen jeden Alters sowie juristische Personen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

Austritt

Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr noch seinen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 5

Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, einen solchen Vorstandsbeschluss an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen; diese entscheidet endgültig.

Art. 6

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7

Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher jährlich je nach Kategorie an der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 8

Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 9

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation**Art. 10**

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens jährlich einmal zusammen; weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Der Präsident ist ausserdem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt wurden.

Art. 12

Vorsitz

Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 16

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 17

Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern;

- Abschluss von Verträgen jeglicher Art sowie über allfällige Reglemente;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und mindestens zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 20

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Im Verhinderungsfall des Präsidenten tritt ein zu wählender Tagespräsident an seine Stelle.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls per Fax, E-Mail etc. gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22

Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Sekretär und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Endgültige Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen und Verträgen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder- unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Art. 24

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die auch nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Auflösung,
Liquidation

Art. 26

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Liquidation im Falle
der Auflösung des
Vereins

Art. 27

Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 - 79 ZGB über das Vereinsrecht entsprechende Anwendung.

Gesetzliche Be-
stimmungen

Art. 28

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 2. Oktober 2000 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Inkrafttreten

Wohlen b. Bern, den 2. Oktober 2000

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär: